

Übungsleitervertrag

Zwischen
dem Verein Sportclub Riesa e.V.,



(im Folgenden "Verein, Arbeitgeber" genannt)

Anschrift Großenhainer Straße 1 , 01589 Riesa
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

und

(im Folgenden "Übungsleiter, Arbeitnehmer" genannt)

Anschrift _____,

wird folgende **Vereinbarung** getroffen:

§ 1 Vertragspartner

Herr/Frau _____ wird ab _____ als nebenberuflicher Übungsleiter in folgender Funktion und Aufgabenstellung i. S. einer begünstigten pädagogischen/betreuerischen Übungsleitertätigkeit nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für den Verein tätig:

Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit des Übungsleiters ist seitens des Vereins der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand sowie Frau/Herr _____ (z. B. als der zuständige Abteilungsvorstand/Abteilungsleiter/Beauftragter).

Die Tätigkeit ist zunächst weisungsabhängig am Vereinssitz, dort _____ (genaue Anschrift etc.) zu erbringen, soweit keine abweichende Vereinbarung erfolgt.

§ 2 Arbeitszeit

Der Übungsleiter wird für den Verein in einem Gesamtumfang von _____ Stunden wöchentlich/monatlich in dem vorgenannten Tätigkeitsbereich tätig. Eine Übungsstunde entspricht 45/60 Minuten. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass im gegenseitigen Einvernehmen eine Erweiterung des Stundenumfangs vorgenommen werden kann.

§ 3 Aufgabenbereich

Der/die Übungsleiter/-in verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung

1. die mit dem Verein festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen und am vorgesehenen Ort durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen teilnehmen, diese auch durch die Übungen/Unterrichtungen in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden;
3. dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach den Übungsstunden auf die sachgemäße Nutzung des Übungsraums/Geländes mit den angeschlossenen Örtlichkeiten sorgfältig geachtet wird, wobei der

Übungsleiter gehalten ist, über bestehende vereinsinterne Nutzungsordnungen die Teilnehmer zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten;

4. Weisungen der Vereinsführungskräfte oder der beauftragten Personen (z. B. Hausmeister, Aufsichtspersonal) ergänzend zu befolgen. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind im Interesse des anvertrauten Personenkreises und des Vereins die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, etwaige Schäden/Unfälle oder sonstige Ereignisse sind sofort der Vereinsführung zu melden. Gleiches gilt für eine sofortige Informationspflicht, soweit wegen der angetroffenen Nutzungsverhältnisse Bedenken gegen die Durchführung der Übungsleitertätigkeit bestehen.

§ 4 Qualifikationsnachweis/Aus- und Fortbildung

Der Übungsleiter bestätigt, dass für die sorgfältige Durchführung der übertragenen Tätigkeiten der erforderliche Sach- und Kenntnisstand für diese Aufgabenstellung vorhanden ist.

Alternative:

Der Übungsleiter bestätigt, dass er im Besitz der für die Durchführung der Übungsleitertätigkeit ggf. erforderlichen Berechtigung/Lizenz ist. Eine Kopie seines aktuellen Leistungsnachweises ist zu den Personalakten genommen worden. Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Befugnis/Qualifikation während der Vertragsdauer uneingeschränkt erhalten bleibt. Sollte für den Übungsleiter die erforderliche Berechtigung/Lizenz - gegebenenfalls auch nur zeitweise, aus welchen Gründen auch immer - nicht vorhanden sein, ist er verpflichtet, dies dem Verein umgehend zu melden.

Der Übungsleiter erklärt sich bereit, an vereinsinternen oder externen Qualifizierungs- und Fortbildungslehrgängen/Programmen teilzunehmen, dies in Absprache mit dem Verein.

§ 5 Vergütung/Vertretung

1. Der Übungsleiter erhält eine Vergütung für die geleisteten Übungsstunden (45 Minuten/60 Minuten) in Höhe von _____ Euro. **Vergütet werden nur die nachgewiesenen Übungsstunden, dies nach Eigenabrechnung/Stundennachweise des Beschäftigten.**

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die nachgewiesenen Aufwendungen auf der Grundlage (nicht Zutreffendes streichen) der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze/der Reisekostenordnung des Vereins vonseiten des Vereins ersetzt, soweit der Übungsleiter hierfür zuvor die Zustimmung des Vereins eingeholt hat.

Die Abrechnung hat zeitnah zu erfolgen, der Anspruch verfällt, wenn die nachprüfbare Abrechnung nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Ausführung dem Verein vorgelegt wird.

2. Im Fall der Verhinderung aus persönlichen Gründen ist der Übungsleiter verpflichtet, umgehend den Verein zu informieren sowie im Einvernehmen, soweit eine Vertretungsregelung nicht möglich ist, bei der Benachrichtigung der Teilnehmer mitzuwirken. Der Einsatz von Ersatz- oder Vertretungskräften muss zuvor mit dem Verein abgesprochen werden, wobei das Interesse der Teilnehmer an den Übungsstunden vorrangig mit berücksichtigt werden muss. Eine einvernehmliche Regelung muss auch bei Abwesenheit aus berufsbedingten Gründen/wegen Urlaubsabwesenheit rechtzeitig zuvor getroffen werden.
3. Der fällige Betrag wird auf das benannte Konto Nr. _____ bei der _____ mit Sitz in: _____, BLZ: _____, IBAN: _____ BIC: _____ überwiesen.

§ 6 Versteuerung/Versicherungsschutz

1. **Alternative 1:**

Da die monatliche Gesamtvergütung nicht über dem umgerechneten und zur Verfügung stehenden Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG liegt (2.400 Euro/Jahr ab 2013), wird die Vergütung steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt.

Die Vertragspartner versichern, dass keine sonstigen Gehaltsbestandteile oder geldwerten Vorteile zusätzlich gewährt werden.

2. Der Übungsleiter bestätigt, dass der für die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare persönliche Steuerfreibetrag

(Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von jährlich 2.400 Euro nicht für weitere begünstigte Tätigkeiten in Anspruch genommen wurde und von Seiten des Vereins für das vorliegende Beschäftigungsverhältnis **vollumfänglich** berücksichtigt werden kann.

Alternative:

Der Übungsleiter bestätigt, dass der für die nebenberufliche Übungsleitertätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare persönliche Steuerfreibetrag (Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) in einer Höhe von jährlich _____ Euro maximal für das Beschäftigungsjahr 20__ vom Verein für das vorliegende Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt werden kann.

Zusatzleistung:

Über den Verein/angeschlossenen Verband bestehen Sportversicherungen, über deren Leistungsumfang und versicherte Tätigkeit Einsicht in die Versicherungsbedingungen beim Verein genommen werden kann. Weiterer Unfallversicherungsschutz besteht über die zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 7 Laufzeit/Schriftform

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit, sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Alternativ:

Diese Tätigkeit ist arbeitsvertraglich befristet bis _____ und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Kündigungserklärung bedarf.

§ 8 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Sonstiges

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Arbeitsgericht. Der Verein ist berechtigt, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erhaltenen persönlichen Angaben bei Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die automatisierte Datenverwaltung bei Beachtung des BDSG zu speichern, verarbeiten und zu verwenden.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Jede der beiden Vertragsparteien hat eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung erhalten.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Für den Verein
Geschäftsführer oder Abt.-Ltr.

Übungsleiter

Hinweise zur Verwendung dieser Vertragsvorlage:

Die Beschäftigung auf nichtselbstständiger, nebenberuflicher Basis bei Nutzung des Übungsleiterfreibetrags setzt nach § 3 Nr. 26 EStG voraus, dass der Verein/Verband eine gemeinnützige Körperschaft ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und dass die Tätigkeit im steuerbegünstigten Bereich des Vereins ausgeübt wird.

Das vorherige Muster enthält daher zahlreiche Nutzungsalternativen, auch um zu vermeiden, dass bei zeitlich späteren Vereinsprüfungen der fehlende Schriftformnachweis beanstandet wird.

Damit Vergütungen bis zu **2.400 Euro jährlich bzw. 200 Euro im Monat ab 2013** ohne steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen (also sogar als Netto) ausbezahlt werden können, ist Voraussetzung, dass der Beschäftigte erklärt, dass dieser persönliche Steuerfreibetrag vollständig oder - als Einschränkung nur bis zu einer bestimmten Höhe - für diese Beschäftigung im Verein eingesetzt werden kann. An dieser Stelle auch der Hinweis darauf, dass nur **nebenberufliche pädagogische/betreuerische** Tätigkeiten mit § 3 Nr. 26 EStG als Rechtsgrundlage für Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen/Körperschaften/ Organisationen steuerbegünstigt sind.

Begünstigt sind über nebenberufliche Anstellungsverhältnisse als Trainer, Betreuer, Übungsleiter im Sportbereich hinaus auch die Ausbildungs- und Übungsleitertätigkeiten z. B. für Musik-, Gesangsvereine, bei Chorvereinigungen und kulturell ausgerichteten Vereinen/Verbänden/Organisationen. Ein sehr weiter Anwendungsbereich ist gerade auch bei gemeinnützigen Körperschaften mit mildtätiger/karitativer Zweckverwirklichung festzustellen, bis hin in den kirchlichen Bereich. Weitere Hinweise enthält § 3 Nr. 26 EStG sowie ergänzend Abschn. R3.26 LStÄR 2012.

Begünstigt sind darüber hinaus z. B. Referenten- und Vortragstätigkeiten im Rahmen von Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für gemeinnützige Rechtsträger/Organisationen/öffentliche Körperschaften.

Es handelt sich um einen **Jahresfreibetrag**. Möglich wäre daher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung auch die steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung bis zur Höhe von 2.400 Euro im Einzelfall.

Beispiel:

Der hierfür beauftragte Übungsleiter übernimmt das dreiwöchige Jugendcamp der Vereinsjugend und erhält für die zu erbringende betreuerische Tätigkeit eine Gesamtvergütung von 1.800 Euro insgesamt. Für diese begünstigte Tätigkeit könnte der Betrag netto ausgezahlt werden, vorausgesetzt, der Übungsleiter-Freibetrag ist nicht bereits durch andere Tätigkeiten schon ausgeschöpft bis zur Höhe dieser Vergütung.

Ist nach Vertrag und anstehender Durchführung noch relativ unsicher, welcher genaue Stundenaufwand notwendig wird, sollte zunächst eine vorläufige Aufwandseinschätzung jahresbezogen erfolgen, bei möglicher rechtzeitiger Korrektur vor dem Jahresende.

Soweit Tätigkeiten erbracht werden, bei denen zweifelhaft ist, ob es sich um begünstigte Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG handelt, sollte der Verein vor Vertragsabschluss die mündliche oder schriftliche Lohnsteuer-Anrufungsauskunft beim zuständigen Vereins-Finanzamt einholen und dies zu den Akten nehmen.

Im Gegensatz zur Zuschussgewährung durch Verbände/Kommunen für begünstigte Übungsleitertätigkeiten setzt die Freibetragsregelung nach § 3 Nr. 26 EStG keine besondere Qualifizierung/Lizenzierung etc. voraus, sondern kann von jedem nebenberuflich Beschäftigten im Rahmen der Vergütungsabrechnung als persönlicher Steuerfreibetrag bei Erbringung pädagogisch/betreuerisch ausgerichteter Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Die Übungsleitertätigkeit i. S. d. § 3 Nr 26 EStG darf ausschließlich nur für den steuerbegünstigten Vereinsbereich ausgeführt werden, also keinesfalls z. B. für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Rahmen des bezahlten Sports.

Für den Sportbereich sollte bei eingesetzten und beschäftigten Spielertrainern darauf geachtet werden, dass nur die Trainertätigkeit über die Übungsleitervergünstigung abgerechnet wird. Eine Trennung und zutreffende Aufteilung einer Gesamtvergütung und der zusätzliche Abschluss eines Übungsleitervertrages sind hierbei erforderlich.

Hinweis:

Seit 2007 gibt es die neue, separat zu betrachtende Freibetragsregelung für jegliche sonstige, nebenberufliche Betätigungen nach § 3 Nr. 26a EStG. Danach bleiben gezahlte Aufwandsentschädigungen bis zu 500 Euro pro Jahr bis Ende 2012, jetzt in Höhe von 720 Euro in vergleichbarer Weise wie bei Übungsleitertätigkeiten steuer- und sozialversicherungsfrei. Auf die Differenzierung/Abgrenzung zwischen der dargelegten begünstigten (pädagogisch/betreuerischen) Übungsleitertätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG und der Freibetragsregelung für die nebenberufliche ehrenamtliche Betätigung nach § 3 Nr. 26a EStG sollte unbedingt geachtet werden. Möglich ist, selbst beim gleichen Verein, die Inanspruchnahme von beiden, dann aber getrennt zu behandelnden Steuerfreibeträgen für verschiedene begünstigte Tätigkeiten. Für ein Vorstandsmitglied oder einen Abteilungsleiter könnte der Verein bei der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung den Jahres-Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von bis zu 720 Euro berücksichtigen. Zusätzlich könnte diese Person über eine separate vertragliche Vereinbarung eine Übungsleitertätigkeit erbringen und hierfür den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen. Der schriftliche Übungsleitervertrag ist dann im Hinblick auf die damit verbundene Arbeitnehmertätigkeit, auch wegen des Verbots des Insichgeschäfts (§ 181 BGB), von anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern als bevollmächtigte Vereinsvertreter für den Verein handelnd zu unterschreiben.

Zusatzvergütungen an Übungsleiter:

Häufig stellt sich für Übungsleitertätigkeiten bei Durchführung der Tätigkeit die Frage, ob zusätzliche Entlohnungen gewährt werden können. Vereine sollten grundsätzlich beachten, dass wegen der arbeitsvertraglichen Einbindung jegliche Geldvergütungen, auch sonstige geldwerten Vorteile, wie bei anderen Arbeitnehmern zu lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen führen können.

Eine wichtige Ausnahme ist die denkbare Gewährung von Reisekostenvergütungen, soweit es sich um Reisetätigkeiten im Auftrag und im Interesse des Vereins handelt. Je nach Entscheidung und finanzieller Leistungsfähigkeit des Vereins können hierfür die Fahrkosten mit den steuerlich zulässigen Höchstgrenzen oder im Rahmen einer Reisekostenordnung vergütet werden. Daneben können Verpflegungsmehraufwand, nachgewiesene Übernachtungskosten oder andere Nebenkosten bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostensätze bezahlt werden. Es muss aber eine nachprüfbare Dienstreise vorliegen, also die Reisetätigkeit im Auftrag des Vereins/Verbands durch Fahrten zu auswärtigen Fortbildungsmaßnahmen, Besprechungen/Auswärtsspielen im Sportbereich u. Ä. veranlasst sein. Empfehlenswert ist eine Vereins-Reisekostenordnung, um eine Gleichbehandlung innerhalb des begünstigten Personenkreises sicherzustellen.

Für die Abrechnung sollte das aktuelle Reisekostenabrechnungsförmular in Einsatz gebracht werden.

Dies ist zu trennen: Die Zahlung einer Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer zwischen Übungsleiterwohnung und regelmäßigem Vereins-Tätigkeitsort muss über eine Lohnsteuerpauschalierung in Höhe von 15 % abgegolten werden oder wird bei pauschalem Fahrgeldzuschuss steuerpflichtiger, ergänzender Gehaltsbestandteil. Wichtig bei Einhaltung auch der 450 Euro-Grenze bei zusätzlicher Abrechnung wegen der Vergütungshöhe auf Mini-Job-Verhältnis.

Abschließende Hinweise und Praxistipps:

- Nicht vergessen: Als Verein daran denken, bei dem angeschlossenen Verband/den Kommunen fristgerecht Anträge auf Bezuschussung für eingesetzte Übungsleiter zu stellen; dies unter Beachtung der jeweiligen Vergaberichtlinien!
- Auf Mini-Job-Vergütungen müssen zusätzlich Beiträge für die Umlage U1, U2 und U3 (Ausgleichsverfahren für die Lohnfortzahlungsversicherung, Mutterschutzleistungen und Insolvenzgeldumlage) gezahlt werden. Wichtig ist die Beachtung der umfangreichen Neuvorgaben ab 2013, insbesondere die sofortige Klärung, ob Rentenversicherungspflicht nach gesetzlicher Vorgabe gewollt ist oder eine Befreiung.
- **Übungsleitervergütungen bis zur Höhe des geltenden Freibetrags sind als Aufwandsentschädigung für Personen mit einem Bezug von Hartz IV/Arbeitslosengeld II grundsätzlich seit 2013 bis zu 200 Euro pro Monat anrechnungsfrei, müssen aber der Leistungsbehörde durch den Übungsleiter offengelegt werden.**

- Rentner/Pensionäre im Vorruhestand sollten darauf hingewiesen werden, dass es bei zusätzlichen Einkünften über 450 Euro monatlich zu einer Leistungskürzung kommen kann. Durch den Übungsleiter selbst sollte bei der Renten- oder Pensionsbezugsstelle abgefragt werden, ob sich bei vorzeitigem Ruhestand die Übungsleitervergütung rentenmindernd auswirken kann.
- Vorsicht bei Aufwandsverzichtsspenden oder Rückspenden von Übungsleitervergütungen - die spendenrechtlichen Vorgaben wegen der Vereins-Haftungsrisiken beachten!
- Auch bei geringen Vergütungen für Vereinstätigkeiten auf schriftliche Vereinbarungen achten. Grundlagen durch Vorstandbeschlüsse für den Verein verbindlich festlegen. Zudem muss bei Beginn oder auch bei längerer Beschäftigung jeweils gleich zum Jahresanfang die Erklärung vorliegen dass der Freibetrag vom Verein als Arbeitgeber genutzt werden kann, diese schriftliche Erklärung ist nach den Lohnsteuerrichtlinien zum Lohnkonto zu nehmen.
- Mit Blick auf die neuen **SEPA-Vorgaben** mit Wirkung ab 1.2.2014 sollten zweckmäßigerweise bereits zumindest bei Neubeschäftigungen/Neuverträgen diese Zusatzangaben des Beschäftigten vermerkt werden, sonst zumindest beim Lohnkonto.